

Nationalratswahl 2024

Leitfaden für die Gemeinden
für die Nationalratswahl
am 29. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschreibung der Nationalratswahl 2024.....	4
2. Rechtsquellen und Handbücher.....	4
3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung.....	5
4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	14
7. Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR	15
8. Wahlberechtigung.....	16
9. Kundmachung in den Häusern.....	16
10. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR	17
11. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien	19
12. Bestätigung von Unterstützungserklärungen	21
13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.....	22
14. Wahlausschluss.....	23
15. Amtliche Wahlinformation	24
16. Wahlzeit.....	25
17. Wahlort und Wahlsprengel.....	25
18. Wahllokale	27
19. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT).....	29
20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	31
21. Drucksorte „Wahlkarte“	32
22. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte	35
23. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten	39
24. „Zweite Chance“.....	48
25. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag (27. September 2024)	52
26. Drucksorten	55
27. Identitätsfeststellung	58
28. Stimmabgabe	59
29. Amtlicher Stimmzettel.....	67
30. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone.....	68
31. Vorzugsstimmen.....	70
32. Vorzugsstimmenprotokolle.....	70
33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses	71
34. Barrierefreiheit	78

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behörden-interner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Nationalratswahl 2024 erstellt.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	https://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	https://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab ca. Anfang September 2024):	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Sachbearbeiter“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Melanie CELENKOVIC, DW 90 5200 Doris GALBRUNER, DW 90 5200 Jessica HUDSKY, DW 90 5200 Kerstin JAKUPEC, DW 90 5200 Sabine KERSCH, DW 90 5200 Viola MAURER, DW 90 5200 Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/DDS (Direktion Digitale Services)“ auf Seite 3
Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere Drucksorten:	Marcell-Ricardo HERZIG, DW 90 5211 Kurt HOLL, DW 90 5204
Hotline für Bürgerinnen und Bürger im Inland:	0800 20 22 20 Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 26. August bis 28. September 2024 ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Nationalratswahl. Details zu den Betriebszeiten ergehen mit gesonderter Erledigung.

Hotline für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/S/2 am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/S/2 und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. IT-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3775

Telefon von außerhalb der österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3775

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: <https://www.bmeia.gv.at/wahlen/>

1. Ausschreibung der Nationalratswahl 2024

Ausschreibung:	BGBI. II Nr. 169/2024
Wahltag:	29. September 2024
Stichtag:	9. Juli 2024
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
Kundmachung über die Ausschreibung der Nationalratswahl:	Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Nationalratswahl 2024 war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

2. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023 Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. II Nr. 180/2023. Siehe Anhang, Beilage 1 Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
Handbücher:	Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Es enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Nationalratswahl im ZeWaeR von Bedeutung sind. Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie im ZeWaT auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.

3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Landeswahlkreise:	Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.
Stimmbezirke:	Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.
Regionalwahlkreise:	Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 2).
Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:	Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.
Mandatsverteilung:	Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres zuletzt mit BGBl. II Nr. 180/2023 kundgemacht. Die seit 13. Juni 2023 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich

Wahlbehörden:	<p>Für die Leitung und Durchführung der Nationalratswahl 2024 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden), • besondere Wahlbehörden, • Gemeindewahlbehörden, • Bezirkswahlbehörden, • Landeswahlbehörden sowie die • Bundeswahlbehörde <p>zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden sind. Dabei ist die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlergebnisse zuständig. In Folge der Nationalratswahl 2024 ist die Zusammensetzung der Wahlbehörden anhand des Wahlergebnisses anzupassen.</p> <p>Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.</p>
----------------------	--

6

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:

- Sprengelwahlleiterin oder Sprengelwahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin oder des Sprengelwahlleiters bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:

- Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):

- Wahlleiterin oder Wahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde setzt sich zusammen aus:

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Die Funktion der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters wird ausgeübt durch:

- die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann in politischen Bezirken oder Verwaltungsbezirken,
- die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Statutarstädten,
- die Leiterin oder den Leiter des für den Gemeindebezirk zuständigen Magistratischen Bezirksamts in Wien.

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

- Bundesminister für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiter
- siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzer (darunter zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand)
- siebzehn Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Aufgaben der Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundeswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.

- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelewahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen oder eine Person gleichzeitig die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt. Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.
- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmergebnisses bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter

- steht der Wahlbehörde vor;
- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch;

- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen;
- hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit können für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jeweiligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter. Im Falle eines Austausches sind Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab ca. Anfang September 2024 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Darin werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.

Konstituierende Sitzung:

Spätestens am 30. Juli 2024 (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor Beginn einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen

haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für Hilfskräfte, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei in die selbe Wahlbehörde entsendet ist wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften:

Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (Gemeindeamt; im Fall der Bezirkswahlbehörde Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSa oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei in die selbe Wahlbehörde wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer entsendet wurde, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall ist die Ansicht der oder des Vorsitzenden entscheidend.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu.

Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche Einbindung muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Auswertung der Wahlkarten, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammen treten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Eine Ermächtigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 18 Abs. 3 NRW für die Übernahme, Bearbeitung und (endgültige) Sortierung der eingelangten Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel (inklusive Erstellung der notwendigen Packzettel) am zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024) um 17.00 Uhr (siehe Punkt 25) **ist nicht denkbar. Dies hat unbedingt vor den Augen der Wahlbehörde zu erfolgen**, zumal mit den Wahlkarten sensibles Material bearbeitet wird.

Für die Aufteilung der Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel hat am zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024, 17.00 Uhr) jedenfalls eine förmliche Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) stattzufinden. Diese Sitzung ist in der rosa-farbenen Niederschrift zu dokumentieren.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

- Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bundesministerium für Inneres (§ 39 Abs. 8 NRW).
- Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 52 Abs. 7 NRW).

Hinweis: Näheres zu den Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 19.

Entschädigung für die Tätigkeit in örtlichen Wahlbehörden:

Eine Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden steht jenen Mitgliedern der örtlichen Wahlbehörden (Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, letztere nur dann, wenn sie am Wahltag ein Wahllokal betreuen) zu, die ihre Tätigkeit in Wahlbehörden am Wahltag **in vollem Umfang** ausüben. Im Bereich der Gemeinden ist nur die Tätigkeit am Wahltag relevant.

Für eine Ausübung der Tätigkeit in vollem Umfang reicht es nicht, lediglich während der Öffnungszeiten im Wahllokal anwesend zu sein. Vielmehr ist neben der (grundsätzlich durchgehenden) Anwesenheit und Mitarbeit während der Wahlhandlung auch eine Mitwirkung bei vor- und nachbereitenden Tätigkeiten (insbesondere der Ergebnisermittlung) erforderlich. Einer Tätigkeit im vollen Umfang stehen kurze Pausen (z.B. Mittagessen, Kaffeepause etc.) nicht entgegen.

Für eine Tätigkeit in einer Wahlbehörde, die nicht dem vollen Umfang entspricht, ist keine Entschädigung vorgesehen. So bestünde beispielsweise bei einem Aufteilen der Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Wahlbehörde zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern kein Anspruch auf Entschädigung.

Neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie Beisitzerinnen und Beisitzern steht die Entschädigung auch Vertrauenspersonen sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern zu, sofern diese die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausüben. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer kommen auch dann in den Genuss der Entschädigung, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer, als deren Ersatz sie nominiert sind, anwesend sind.

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen oder internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Von der Entschädigung im Sinne der Nationalratswahlordnung nicht umfasst sind Hilfskräfte, zumal diese von Amts wegen zugewiesen werden.

Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Öffnungszeiten der Wahllokale.

- € 33,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu drei Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- € 66,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;

- € 100,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal länger als sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.

Es wird empfohlen, anhand der Niederschriften Aufzeichnungen über die Anwesenheit der Mitglieder der Wahlbehörden zu führen, um jedenfalls nachvollziehen zu können, wem eine Entschädigung ausbezahlt ist.

Die Auszahlung der Entschädigung ist spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag durch die zuständige Gebietskörperschaft (Gemeinde) von Amts wegen zu veranlassen.

Von Mitgliedern der Wahlbehörden kann binnen drei Monaten nach dem Wahltag hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs bei der jeweils zuständigen Gemeinde ein Feststellungsantrag gestellt werden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach dieser Bestimmung entscheidet das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Ob eine Gebietskörperschaft über die gesetzlich normierten Sätze hinaus eine Entschädigung leistet, ist nicht Regelungsgegenstand des Wahlrechts.

6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wird die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2024 einladen. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln bzw. werden allfällige Namen von akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden zur Verfügung gestellt.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;

- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf wahlberechtigte Personen oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Bescheinigung, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

**In der Wählerevidenz
erfasster Personenkreis:**

Die Wählerevidenz einer Gemeinde wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt. Folgende Personen sind erfasst:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2024 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2024 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2024 vollendet (Jahrgang 2009 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

8. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (9. Juli 2024) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (29. September 2024) das 16. Lebensjahr vollenden oder
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 8. August 2024 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden).

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (9. Juli 2024) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt grundsätzlich ein bestehendes „Abo“ (Näheres siehe Punkt 22) und sie oder er hat bei Bedarf für die Nationalratswahl 2024 eine Wahlkarte zu beantragen.

Verlegt die Person jedoch erst nach Erhalt der Wahlkarte ihren Hauptwohnsitz, so kann sie ausschließlich mit der bereits erhaltenen Wahlkarte wählen.

Eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher kann grundsätzlich in der Gemeinde, in der sie oder er eingetragen ist, bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen. Wurde allerdings bereits eine Wahlkarte für diese Person ausgestellt, kann auch im eigenen Wahllokal nur unter Vorlage der Wahlkarte gewählt werden.

9. Kundmachung in den Häusern

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht eine gesetzliche Verpflichtung, eine Hauskundmachung auszuhängen. Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist keine personalifizierte Hauskundmachung mehr vorgesehen.

Vielmehr hat die Hauskundmachung einen QR-Code zu enthalten, der auf eine Website verweist (Internet-Link). Über diese können die Wahlberechtigten mittels qualifizierter elektronischer Signatur während des Einsichtszeitraumes abfragen, ob sie im Wählerverzeichnis ihrer Hauptwohnsitz-

gemeinde eingetragen sind. **Dieser QR-Code ist österreichweit identisch.** Unter dem abgekürzten Link

<https://www.bmi.gv.at/selbstauskunft>

kann die genannte Webseite erreicht werden.

**Zeitpunkt der Kundmachung
(vor Beginn des Einsichts-
zeitraumes):**

Spätestens Montag, 29. Juli 2024 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – Näheres siehe Punkt 10), **oder spätestens Donnerstag, 1. August 2024** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

**Gemeinden mit weniger als
10.000 Einwohnerinnen und
Einwohnern:**

Eine Hauskundmachung kann, muss aber nicht erfolgen.

Inhalt:

Die Hauskundmachung enthält folgende Bestandteile:

- Bezeichnung der Wahl (Nationalratswahl 2024)
- Datum der Wahl (29. September 2024)
- Daten des Einsichtszeitraums
- Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme („Amtsstelle“)
- Öffnungszeiten der Amtsstelle
- Hinweis, dass bei der Einsichtnahme ein Berichtigungsantrag gestellt werden kann
- QR-Code (URL) zur „Selbstauskunft“ (= Überprüfung der eigenen Daten im Wählerverzeichnis unter Zuhilfenahme der qualifizierten elektronischen Signatur)
- Erläuterung, welche Website beim Scannen des QR-Codes aufgerufen wird
- URL als Link im Klartext (www.bmi.gv.at/selbstauskunft)

10. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

Ausgangsbasis:

Ist die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Wählerevidenz.

Formulare:

Drucksorte auf weißem Papier (vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt). Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Es gilt zu beachten, dass eine händische Erstellung der Wählerverzeichnisse – basierend auf der im ZeWaeR gespeicherten Wählerevidenz-Daten – weiterhin zulässig ist, jedoch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Daten:

Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wurde am 10. Juli 2024 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Wähler-evidenz zum Stichtag (9. Juli 2024) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (29. September 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in den Wählerverzeichnissen – via Datenverarbeitung ZeWaeR – durchgeführt werden.

Anlegung:

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.

Termine für Erstellung der Wählerverzeichnisse:

- **Mittwoch, 10. Juli 2024** (erster Tag nach dem Stichtag), zur Vorbereitung der Auflage der Wählerverzeichnisse.
- Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (**ca. Freitag, 23. August 2024**).
- **Freitag, 27. September 2024**, nach Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten mit den entsprechenden Vermerken hierüber und mit den sich aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens ergebenden Änderungen.

Änderungen:

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Auflegung:	<p>In einem allgemein zugänglichen Amtsraum, täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist), ausgenommen am Samstag und Sonntag.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Beginn des Einsichtszeitraums die Auflegung des Wählerverzeichnisses ortsüblich kundzumachen (Drucksorte „Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtungsverfahren“).</p>
Verpflichtender Einsichtszeitraum:	<p>In Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen (verpflichtend bei mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freitag, 2. August 2024, bis Donnerstag, 8. August 2024 <p>In Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen (möglich bei weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstag, 30. Juli 2024, bis Donnerstag, 8. August 2024 <p>Anmerkung: Am Samstag, 3. August, und am Sonntag, 4. August 2024, kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.</p> <p>Auch in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann – auf freiwilliger Basis – ein Einsichtszeitraum von zehn Tagen (berechnet ab Dienstag, 30. Juli 2024) festgelegt werden.</p>

11. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:	Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse stellen.
Zeitpunkt der Antragstellung:	<p>Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonntag, 28. Juli 2024 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittwoch, 31. Juli 2024 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

- Ausfolgung:** Die Gemeinden haben die Ausdrucke (**Papierform oder nicht bearbeitbare grafische Datei**, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen:
- **Dienstag, 30. Juli 2024** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)
- oder
- **Freitag, 2. August 2024** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
- Kosten:** Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).
- Ausfolgung von Daten aus dem Wählerverzeichnis in bearbeitbarer Form:** Die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter eines **veröffentlichten Wahlvorschlages** oder von ihnen bevollmächtigte Personen können auf Antrag für Zwecke der Wahlwerbung oder Statistik die Daten der Wählerverzeichnisse in **verarbeitbarer Form** erhalten.
- Zeitpunkt der Antragstellung:** Frühestens am 43. Tag vor dem Wahltag
- **Samstag, 17. August 2024**
- und spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag
- **Montag, 26. August 2024**
- Ausfolgung:** Die Gemeinden haben die Daten der Wählerverzeichnisse in **einheitlicher, bearbeitbarer Form** (z.B. MS-Excel) mittels verschlüsselter Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung auszufolgen.
- Kosten:** Die Kosten sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu ersetzen.

12. Bestätigung von Unterstützungserklärungen

Formular „Unterstützungserklärung“:

In der Datenverarbeitung ZeWaeR steht **kein** Formular „Unterstützungserklärung“ zur Verfügung.

Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen. Auf die „Stichtags-Erledigung“ vom 5. Juli 2024 (GZ: 2024-0.489.914) wird verwiesen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich.

Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Nationalratswahl 2024 sowohl von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (<https://www.bmi.gv.at/wahlen>; Menüpunkt „Nationalratswahl 2024“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (<https://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>) heruntergeladen werden.

Vermerk über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:

Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung anlässlich der Nationalratswahl 2024 bestätigen.

Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde.

Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung sind durch die Gemeinden zu löschen bzw. zu vernichten, nachdem das Ergebnis der Nationalratswahl 2024 unanfechtbar feststeht.

Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen:

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (9. Juli 2024) bis zum 2. August 2024 (letztmöglichster Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge ist der 2. August 2024, 17.00 Uhr), auszustellen. Eine Nachfrist hierfür ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher brauchen Unterstützungserklärungen zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr bestätigt werden.

Das Vorliegen der Wahlberechtigung sollte am Stichtag (9. Juli 2024) anhand der Wählerevidenz und ab dem 10. Juli 2024 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnisses überprüft werden (siehe Punkt 10).

13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellerin oder Antragsteller:	<p>Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich der Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe von Namen und Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen.</p> <p>Hierfür ist die seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ zu verwenden.</p>
Antragsform:	<p>Schriftlich oder mündlich.</p> <p>Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.</p>
Zeitpunkt:	Spätestens Donnerstag, 8. August 2024 (letzter Tag des Einsichtszeitraums).
Behörde für die Einbringung:	Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.
Beilagen:	Bei Wunsch auf Eintragung einer oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von der vermeintlich wahlberechtigten Person (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern).
Entscheidung über Berichtigungsanträge:	Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Mittwoch, 14. August 2024) die Gemeindegewahlbehörde (in Städten mit eigenem Statut die Bezirkswahlbehörde) zu entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person unverzüglich zuzustellen.
	Bitte beachten Sie: Die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag ist der betroffenen Person unverzüglich per Boten zuzustellen. Eine postalische Zustellung kommt nicht in Betracht, da für den Abschluss der Wählerverzeichnisse enge Fristen einzuhalten sind, die keinesfalls erstreckt werden können.
Beschwerden:	<p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die von der Entscheidung betroffene Person kann bei der Gemeinde binnen zwei Tagen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.</p> <p>Alle Entscheidungen der Gemeindegewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht umgehend vorgelegt werden.</p>

Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
Telefon: (+43 1) 60 149-0
Fax: (+43 1) 711 23 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Über eine entsprechende Infrastruktur für Anbringen auch am Wochenende wird das Bundesverwaltungsgericht verfügen.

Fristen:

Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Wählerevidenz ist nach den §§ 28 bis 32 NRW – und nicht nach den Bestimmungen des WEviG – zu entscheiden; es gelten daher wesentlich kürzere Fristen.

Die Fristen sind im Detail aus dem Wahlkalender ersichtlich.

Zeitpunkt der Übertragung in die Datenverarbeitung ZeWaeR:

Es wird empfohlen, alle aus dem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen erst nach endgültiger Erledigung des jeweiligen Falles in der Wählerevidenz sowie im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

14. Wahlausschluss

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRW) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRW) unterschiedlich geregelt.

Kein Wahlausschließungsgrund:

Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalterin oder Sachwalter) stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.

Entzug der aktiven Wahlberechtigung:

Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen.

Gründe für einen Wahlausschluss (§ 22 NRW):

Wer wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung,
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,

- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947,
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

15. Amtliche Wahlinformation

Aussendung der amtlichen Wahlinformation durch alle Gemeinden:

Es besteht seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 **für alle Gemeinden** die gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Zeitpunkt der Zustellung:

Schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname der oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal
- Barrierefreiheit

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

16. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?	Die Gemeindewahlbehörden, in Städten mit eigenem Statut die Bezirkswahlbehörden, in Wien der Magistrat.
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Dienstag, 6. August 2024 (28. Tag nach dem Stichtag).
Wahlschluss:	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 17.00 Uhr festgelegt werden und gilt für alle Wahllokale im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der besonderen Wahlsprengel).
Getroffene Verfügung:	Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 26).
Veröffentlichung von Wahlergebnissen der örtlichen Wahlbehörden:	Die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten mit Ausnahme von Wien die Bezirkswahlbehörde) hat in Gemeinden, die in Wahlsprengel aufgeteilt sind, nach Abschluss der Niederschriften dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmenergebnisse der Gemeinde, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet veröffentlicht werden. Gemeindewahlbehörden in Gemeinden, die nicht in Sprengel aufgeteilt sind, haben keinen derartigen Handlungsbedarf, zumal die Gemeindewahlergebnisse direkt von der Bundeswahlbehörde veröffentlicht werden.
	Bitte beachten Sie: Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Wahlergebnisse erst nach Schließen der letzten Wahllokale in Österreich zu veröffentlichen. Somit ist auch eine Veröffentlichung von Sprengel- und Gemeindewahlergebnissen vor 17.00 Uhr unzulässig .

17. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:	Jede Gemeinde ist Wahlort.
Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörden, in Wien des Magistrates:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. • Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis

der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen. Hierbei ist insbesondere auf die neuen Vorschriften zur Barrierefreiheit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Punkt 34.

- Sie bestimmen wie viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.
- Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot jeglicher Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Dienstag, 6. August 2024 (28. Tag nach dem Stichtag).

Zeitpunkt der Einrichtung von besonderen Wahlbehörden:

Spätestens Sonntag, 8. September 2024 (21. Tag vor dem Wahltag).

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe untergebrachten Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die zuständigen Wahlbehörden – in Wien der Magistrat – im eigenen Ermessen.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals (Drucksorte siehe Punkt 26), zu veröffentlichen.

18. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen), zur Barrierefreiheit siehe Punkt 34;
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials; auch ein Bleistift wäre z.B. ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- gegebenenfalls Tische und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter;
- ein gesondertes Behältnis, in dem die während des Wahltages durch die Gemeindewahlbehörde angelieferten Briefwahl-Wahlkarten bis zum Wahlschluss aufbewahrt werden. Der Begriff des „gesonderten Behältnisses“ wird weit zu verstehen sein und von den Gegebenheiten vor Ort und der Menge der übermittelten Wahlkarten abhängen (z.B. Umschlag, Karton, Box, Kasten, oder ähnliches). Auch Briefwahl-Wahlkarten, die am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden, sind gesondert zu verwahren.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landeswahlvorschläge sowie die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Bundeswahlvorschläge (entspricht der Aufstellung über die „Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landesparteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Aus ihr müssen Listennummer sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstag, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein. Außerdem sind in der Wahlzelle die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Bundeswahlvorschläge zugänglich zu machen.

Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen. Auch das Vorhandensein der Aufstellungen bzw. Aushänge ist regelmäßig zu überprüfen.

Auflage von Wahlvorschlägen aus anderen Landeswahlkreisen:

Um Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern die Vergabe von Vorzugsstimmen an Bewerberinnen und Bewerber auf Landeswahlvorschlägen zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Drucksorten wären durch die Landeswahlbehörden zu verteilen.

Barrierefreiheit:

Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist grundsätzlich die barrierefreie Erreichbarkeit von Wahllokalen gesetzlich vorgeschrieben. In Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, hat zumindest ein Wahllokal mit zumindest einer Wahlzelle barrierefrei zugänglich zu sein.

Bei der Prüfung, ob ein Wahllokal den Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit genügt, ist § 6 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes heranzuziehen.

Nähere Ausführungen dazu im Kapitel „Barrierefreiheit“, Punkt 34.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den wahlberechtigten Personen ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die wahlberechtigten Personen vorhanden sind.

Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenzen:

Im Einzelfall ist die Einrichtung von Wahllokalen in einer angrenzenden Gemeinde innerhalb des Landeswahlkreises möglich, wenn dadurch die Ausübung des Wahlrechts oder die Bereitstellung des Wahllokals wesentlich erleichtert wird.

Die Verbotzone hat hierbei die Gemeindegewahlbehörde jener Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich das Wahllokal befindet, festzulegen. Bei der Bestimmung des Wahllokales sowie der Verbotzone haben beide Gemeindegewahlbehörden (jene der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Wahllokal befindet und jene der Gemeinde, die das Wahllokal einrichtet) das Einvernehmen herzustellen.

Stimmabgabe mit Wahlkarte (Präsenzwahl):

Grundsätzlich ist jedes Wahllokal von der zuständigen Behörde (Gemeindegewahlbehörde, in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde, in Wien der Magistrat) als Wahllokal für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern (Wahlkarten-Wahllokal) zu bestimmen.

Davon darf nur dann abgewichen werden, wenn sich in einem Gebäude mehrere Wahllokale befinden. In diesem Fall ist

mindestens ein barrierefrei erreichbares Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zu bestimmen. Wahlkarten, die bereits zur Briefwahl verwendet wurden, können jedoch in jedem Wahllokal abgegeben werden, auch wenn dies kein Wahlkarten-Wahllokal ist.

Mitglieder der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können jedenfalls ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, mittels ihrer Wahlkarte ausüben.

19. Meldungen von Verfügungen der Gemeindevahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindevahlbehörde werden der Bundeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde sowie der Landeswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt. Bei Statutarstädten findet die Weiterleitung nach Einbindung der Bezirkswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde statt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Bitte die Daten prüfen, bei Bedarf die Rolle wechseln und auf den Button „Übernehmen“ klicken.

Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird der jeweilige Bearbeitungsstatus des ausgewählten Menüpunktes farblich hinterlegt angezeigt. Sobald eine Änderung vorgenommen wird, ändert sich automatisch der Status. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, sodass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	<p>10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 19. September 2024)</p> <p>Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 26. September 2024) zulässig.</p>
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittsschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Statutarstädten von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter. <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

21. Drucksorte „Wahlkarte“

Wahlkarten-Konvolut:

Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:

- Amtlicher Stimmzettel;
- Wahlkuvert, blau, ungummiert mit Aufdruck auf der Lasche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“;
- Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Rückseite mit Anschrift der Bezirkswahlbehörde versehen;
- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarte (umfasst mehrere Seiten in leicht lesbarer Sprache; enthält Informationen, die vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 auf der Wahlkarte aufgeschienen sind);
- Aufstellungen über Bewerberinnen und Bewerber bei der Nationalratswahl: Bundeswahlvorschlag, Landeswahlvorschlag mit Landesparteilisten und Regionalparteilisten;
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer schriftlichen Beantragung), versehen mit einem grauen Klebeetikett mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“. Das Etikett kann auch auf das Überkuvert aufgedruckt werden.

Beschaffenheit der Wahlkarte:

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Europawahl 2024 verwendeten Wahlkarte. Im Vergleich zur Nationalratswahl 2019 hat sich das Layout der Wahlkarte verändert.

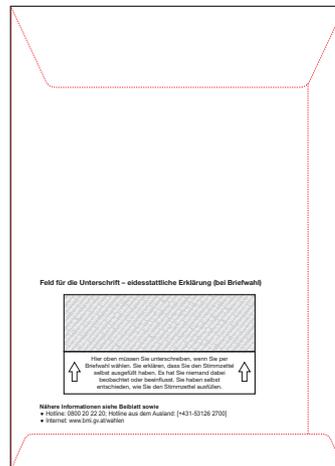
So befinden sich auf der Vorderseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift (der eidesstattlichen Erklärung) deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die früher auf der Vorderseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ in leicht lesbarer Sprache übermittelt.

Die Wahlkarten-Drucksorten „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:

Im Drucksorten-Bedarfserhebungstool, das seitens des Bundesministeriums für Inneres in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zur Verfügung gestellt wird, stehen für die Nationalratswahl 2024 zwei Wahlkarten-Drucksorten zur Auswahl:

- **„Wahlkarte Standard“:** Diese Drucksorte ist grundsätzlich für sämtliche Gemeinden zu wählen, die sich eines IT-Dienstleisters bedienen. Auf der Rückseite des Wahlkartenkuverts ist bereits die Adresse der Bezirkswahlbehörde aufgedruckt. **Die Vorderseite ist mit dem Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung sowie mit den**

Informationen betreffend Hotline und Internetauftritt teilbedruckt (untere Hälfte des Wahlkarten-Layouts). Den oberen Teil des Wahlkarten-Layouts betreffend die Daten der Gemeinde sowie der wahlberechtigten Person haben die Gemeinden aufzudrucken. Automatisch wird dabei ein QR-Code vergeben und im ZeWaeR mit der oder dem Wahlberechtigten verknüpft. Die entsprechende Eingabemaske wird vom jeweiligen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt.



Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Standard“ weist einen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde wie im nachstehenden Muster auf:



- **„Wahlkarte Ausnahme“:** Diese Drucksorte ist für jene Gemeinden bestimmt, die sich keines IT-Dienstleisters bedienen bzw. das gesetzlich vorgesehene Wahlkarten-Layout nicht aufdrucken können. Ebenso ist die Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ für den Fall technischer Ausfälle als Reserve zu beschaffen.

Auf dieser Drucksorte ist auf der Vorderseite das gesetzlich vorgegebene Wahlkarten-Layout bereits aufgedruckt. Die Daten der Gemeinde sowie der oder des Wahlberechtigten sind aufzudrucken bzw. händisch oder, sofern noch vorhanden, per Schreibmaschine einzutragen. Der QR-Code ist aufzudrucken. Ein Aufkleber ist nicht mehr vorgesehen. Ebenso ist jedenfalls die Adresse der zuständigen Bezirkswahlbehörde auf die Rückseite der Wahlkarte zu schreiben, oder mittels vorgedrucktem Etikett anzubringen, das von der Gemeinde bereitzustellen ist.

Nachstehendes Muster zeigt die Vorderseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ mit vordrucktem Wahlkarten-Lay-out zur Eintragung der Daten der wahlberechtigten Person.

Nationalratswahl 2024

WAHLKARTE

Person für die Karte

WAHLKARTE

Personenname

Wahlberechtigt

Wahlort

Wahlbezirk

Wahlkreis

Wahlkreisnummer

Wahlkreisname

Wahlkreisnummer

Wahlkreisname

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel nicht wiederverwendet haben. Sie sind einmündig oder hinfähig und österreichischer Staatsbürger. Sie haben selbst unterschrieben, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.

Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie

- Telefon: 0800 20 22 20; Telefax: aus dem Ausland: (+43) 53126 2700
- Internet: www.zbrf.gv.at/wahlkart

Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ weist keinen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde auf. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bei Ausstellung der Wahlkarte durch die Gemeinde anzubringen.

Priority Airmail

Postwertgut beim Empfänger einhalten

No stamp required

Nicht bei machen!

WAHLKARTE

Reply Paid

Antwortsendung

Automa / Österreich

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.

Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Sollte eine wahlberechtigte Person dennoch Bedenken ob der Datensicherheit hegen, spricht nichts gegen eine Rücksendung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde in einem Überkuvert. Dieses ist jedoch durch die wahlberechtigte Person zu frankieren.

Format:

Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).

Farbe:	Weiß.
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW.

22. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden; • wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar ist; • wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen; • wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und • wahlberechtigte Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten bzw. in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind, und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.
Begründung:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist jedenfalls anzuführen. • Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen. • Anträge ohne Begründung oder mit sogenannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“, „Kein Bock!“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert. • Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.
Antragsform:	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlich (auch per E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske, gegebenenfalls auch Telefax) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;

- schriftlich über die Internetmaske „www.oesterreich.gv.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- schriftlich mit der Handy-App „Digitales Amt“;
- mündlich (d.h. persönlich, **nicht aber telefonisch**) bei der Gemeinde, von der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die wahlberechtigte Person selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Erziehungsberechtigte oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig! **Ebenso unzulässig ist eine Beantragung durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter (vormals „Sachwalterin“ oder „Sachwalter“).**

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- seit Ausschreibung der Nationalratswahl 2024 bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 25. September 2024**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (persönlich):

- seit Ausschreibung der Nationalratswahl 2024 bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr**).

Eine telefonische Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls möglich!

Mündliche (persönliche) Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, durch ein Dokument glaubhaft zu machen (z.B. mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.).

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird eine Wahlkarte ausgestellt.

Schriftliche Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Sofern der Antrag nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist, kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere unter Verwendung einer mit einem Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte, durch Angabe der Passnummer oder der Personalausweis-Nummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Person nur glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, das Vorbringen in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde, die Nummer eines Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

Eine Gemeinde kann, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, durch einen Direktzugriff (allenfalls durch IT-Dienstleister) überprüfen, ob die angegebene Passnummer oder die Nummer des Personalausweises der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Identitätsdokumenten-Registers („Passregister“) bzw. die angegebene Führerscheinnummer mit dem Zentralen Führerscheinregister übereinstimmen.

Schriftlich beantragte Wahlkarten sind den antragstellenden Personen **grundsätzlich eingeschrieben zuzustellen**.

Ausnahme: Qualifizierte elektronische Signatur („ID-Austria“) oder bei einem Wahlkarten-Abonnement für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen. In diesen Fällen kann auf eine Zusendung mittels Einschreiben verzichtet werden.

Hinweis: Anlässlich der Nationalratswahl 2024 wird seitens des Bundesministeriums für Inneres **kein Folder** (auch „Self-mailer“ genannt) in Auftrag gegeben.

**Schriftliche Beantragung
mittels qualifizierter
elektronischer Signatur:**

Eine Wahlkarte kann auch mittels elektronischer Signatur beantragt werden. Dafür werden durch IT-Dienstleister entsprechende Web-Formulare angeboten werden. Auch besteht die Möglichkeit über die Applikation „Digitales Amt“ mittels qualifizierter elektronischer Signatur („ID-Austria“) oder auf oesterreich.gv.at die Wahlkarte zu beantragen.

Wird die Wahlkarte mittels der qualifizierten elektronischen Signatur „ID-Austria“ beantragt, ist diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller grundsätzlich postalisch in nicht eingeschriebener Form zuzustellen, zumal durch die Unterschriftsleistung mittels „ID-Austria“ eine hinreichend qualifizierte Identitätsfeststellung vorliegt. Gemeinden können auf freiwilliger Basis aber auch eine mittels qualifizierter elektronischer Signatur („ID-Austria“) beantragte Wahlkarte auf Wunsch eingeschrieben zustellen.

Wird eine andere elektronische Signatur, beispielsweise eine ausländische elektronische Signatur, zur Beantragung der Wahlkarte verwendet, so ist die Wahlkarte der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingeschrieben zu übermitteln.

Beantragung des Besuches der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“):

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden – im Fall, dass der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität oder aufgrund von Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen) nicht möglich ist –, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartestimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Beantragung einer Wahlkarte durch eine Auslandsösterreicherin oder einen Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat) beantragt, ausgefolgt und an die Wahlbehörde zurückgesandt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK/HK

Via Wahlinformationsbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat,
HK = Honorarkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von der Möglichkeit, Wahlkarten im Weg des BMEIA zu übermitteln, sollte jedenfalls Gebrauch gemacht werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger außerhalb Europas aufhältig ist. Die Versendung mittels Botschaftskurier erhöht die Transparenz und kann die Zustellung erheblich beschleunigen. Von einer direkten postalischen Übermittlung an Vertretungsbehörden außerhalb Europas durch die Gemeinden wird aufgrund der langen Postwege dringend abgeraten. Die antragstellenden Personen sollten darüber informiert werden, dass eine zeitgerechte Übergabe der Wahlkarte nur gewährleistet werden kann, wenn ihre Kontaktdaten an das BMEIA zur Weiterleitung an die Vertretungsbehörde vorab übermittelt werden.

23. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Zeitpunkt der Ausstellung der Wahlkarte:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Materialien kann mit der Ausstellung der Wahlkarten begonnen werden. Die Materialien für die Wahlkarten werden am 2. September 2024 flächendeckend in den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Es kommen Ausstellungsvorgänge für vier Personenkreise in Betracht:

- amtswegige Ausstellung für Abonentinnen und Abonenten mit Hauptwohnsitz im Ausland;

- amtswegige Ausstellung für Abonentinnen und Abonenten, berechtigt aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung;
- Ausstellung aufgrund eines schriftlich gestellten Antrags (siehe auch oben Seite 35 f);
- Ausstellung aufgrund eines persönlich gestellten Antrags (in der Regel mit sofort anschließender Stimmabgabe mittels Briefwahl auf dem Gemeindeamt, beim Magistrat oder in Wien beim Magistratischen Bezirksamt).

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Nationalratswahl müssen auf deren Vorderseite der Name, die Adresse und das Geburtsjahr der wahlberechtigten Person eingetragen werden.

Bei Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, ist bei der Ausstellung auf der Wahlkarte das entsprechende Kontrollkästchen anzukreuzen.

Im darunterliegenden Feld sind Stimmbezirk, Wahlsprenkel und Regionalwahlkreis einzutragen sowie Amtsstampiglie oder Bildmarke, Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einer oder einem Bediensteten mit einer entsprechenden Approbationsbefugnis vertreten lassen.**

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist. **Es wird davon ausgegangen, dass diese Form der Ausstellung der Regelfall sein wird.**

An der linken oberen Ecke der Wahlkarte ist ein QR-Code aufzudrucken. Dieser dient zur Registrierung der Wahlkarte und wird für die Erstellung von Aufstellungen aus dem ZeWaeR („Packzettel“, siehe unter anderem Punkt 25) benötigt. Der QR-Code enthält einen numerischen Code im Hexadezimalsystem, der nur einmal vergeben wird und so eine Wahlkarte mit dem Datensatz einer wahlberechtigten Person verknüpft. **Ein zusätzliches Einscannen des aufgedruckten QR-Codes bei der Ausstellung hat jedenfalls zu unterbleiben.**

Sollte der QR-Code aufgrund eines Druckfehlers oder aufgrund einer Verunreinigung nicht maschinell lesbar sein, so ist darunter jene Nummer aufgedruckt, die der QR-Code beinhaltet. Durch Eingeben dieser Nummer kann (wie durch Einscannen des QR-Codes) die Ausstellung bzw. Rückübernahme der Wahlkarte registriert werden.

Vor allem relevant bei Registrierung der Wahlkarte nach Rücknahme:

Sollten weder der QR-Code noch der darunter befindliche Zahlencode lesbar sein, so kann die Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR mittels des Buttons „QR-CODE SUCHEN“ unter Eingabe von Vornamen, Familiennamen und Geburtsjahr mit der wahlberechtigten Person verknüpft bzw. als bei der Behörde eingelangt registriert werden.

Unterschiede bei der Ausstellung zwischen „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:

- Im Fall der Drucksorte **„Wahlkarte Standard“**: auf die teilbedruckte Vorderseite des Wahlkarten-Vordrucks (Kuverttasche im Format E5) wird mit Unterstützung des der Gemeinde zur Verfügung stehenden IT-Systems die obere Hälfte des gesetzlich vorgesehenen Formularinhalts (Daten der Gemeinde und der wahlberechtigten Person, QR-Code vom ZeWaeR generiert) aufgedruckt – Registrierung im ZeWaeR ist Teil dieses Prozesses. Die Maske für die Generierung des Wahlkarten-Layouts wird durch die IT-Dienstleister (Provider) zur Verfügung gestellt. Die „Wahlkarte Standard“ wird bereits teilbedruckt mit dem Feld für die Unterschrift (bzw. mit der unteren Hälfte des Wahlkarten-Layouts) ausgeliefert. Auf der Rückseite ist im Fall der „Wahlkarte Standard“ die Adresse der Bezirkswahlbehörde bereits aufgedruckt.

Bitte beachten Sie: Nach der Ausstellung der „Wahlkarte Standard“ ist der QR-Code bereits aktiviert und die Wahlkarte hat den Status „Ausgestellt“ erhalten. **Ein Einscannen des QR-Codes nach der Ausstellung der „Wahlkarte Standard“ hat zu unterbleiben**, zumal dies den Status der Wahlkarte auf „Eingelangt bei der Behörde Gemeindewahlbehörde“ ändern würde. Der QR-Code auf der Wahlkarte ist erst durch jene Behörde einzuscannen, die die Wahlkarte empfängt.

- Im Fall der Drucksorte **„Wahlkarte Ausnahme“**: in einen auf der Vorderseite bedruckten Wahlkarten-Vordruck werden die Daten der wahlberechtigten Person händisch, mittels Computer oder, sofern vorhanden, mittels Schreibmaschine eingetragen; auch hierbei ist ein QR-Code aufzudrucken, der durch das ZeWaeR oder die Oberfläche des IT-Dienstleisters generiert wurde. Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ ist in jedem Fall mit der Adresse der Bezirkswahlbehörde für die Rückübersendung der Wahlkarte im Weg der Briefwahl zu versehen.

Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

Die Ausstellung einer Wahlkarte wird zeitgleich mit dem Ausstellvorgang im ZeWaeR registriert.

Bei einer wahlberechtigten Person, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wird die Ausstellung in der Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR vermerkt.

Bitte beachten Sie: Durch die Zuweisung des QR-Codes wird die Wahlkarte im ZeWaeR erfasst und die wahlberechtigte Person kann in der Folge mittels qualifizierter elektronischer Signatur den Status ihrer Wahlkarte abfragen. Unmittelbar nach Ausstellung und Registrierung der Wahlkarte wird der Status der Wahlkarte auf „Wahlkarte ausgestellt“ geändert. Dieser Status ändert sich nach Registrierung durch die Behörde bei der Rückübernahme der Wahlkarte auf „Wahlkarte eingelangt bei Behörde *Behördenname*“.

Auskunft durch die Gemeinde über die Ausstellung einer Wahlkarte:

Bis zum **29. Tag nach dem Wahltag (28. Oktober 2024)** haben die Gemeinden gegenüber jeder im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Person auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat die Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte daher bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt wurden und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den amtlichen Stimmzettel und
- ein ungummiertes, blaues Wahlkuvert mit Aufdruck auf der Lasche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“

Diese beiden Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert sind der Person

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Stimmabgabe per Wahlkarte in einfacher Sprache,
- die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge,
- die Drucksorte „Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“,
- auf Anforderung eine Wahlkarten-Schablone sowie eine Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehinderte Menschen.

zu übergeben.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die wahlberechtigte Person explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausföhlung bei pflegebedürftigen Personen durch Botinnen oder Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch die pflegebedürftige Person selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausföhlung durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreicherischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei österreicherischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Sofortige Rücknahme bei Übermittlung der Briefwahl-Wahlkarte durch Botin oder Boten:

Die sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten an die antragstellende Person übermittelten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch die Botin oder den Boten ist unzulässig.

Rücknahme von Briefwahl-Wahlkarten unmittelbar nach mündlicher (persönlicher) Beantragung („Quasi-Vorwahltag“):

- In Folge der mündlichen (persönlichen) Beantragung kann die wahlberechtigte Person die Wahlkarte gleich direkt beim Gemeindeamt / Magistrat / Magistratischen Bezirksamt erhalten und ihre Stimme im Weg der Briefwahl abgeben („Quasi-Vorwahltag“).

Dazu ist in den Amtsräumlichkeiten eine Wahlzelle oder ein nicht einsehbarer, abgetrennter Raum oder Bereich mit entsprechender Ausstattung (Beleuchtung, Schreibunterlage, Pult oder Tisch, eventuell Sessel) bereitzustellen. Auch hierbei ist auf die barrierefreie Zugänglichkeit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Punkt 34.

- Ein Aufsuchen der Wahlzelle oder eines nicht einsehbaren, abgetrennten Raumes ist zwingend notwendig. Eine „offene“ Stimmabgabe kommt keinesfalls in Betracht.

- Die sofortige Stimmabgabe ist nicht verpflichtend. Die wahlberechtigte Person kann die Wahlkarte auch mitnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt per Briefwahl oder per Präsenzwahl im Wahllokal wählen.
- Nach dem Wahlvorgang ist die verschlossene und mit der eidesstattlichen Erklärung versehene Wahlkarte der Organwalterin oder dem Organwalter der Gemeinde zu übergeben. Die Organwalterin oder der Organwalter der Gemeinde, die oder der die Wahlkarte übernimmt, hat den auf der Wahlkarte aufgedruckten QR-Code unverzüglich zu scannen und die Wahlkarte damit zu erfassen. Dadurch wird die Wahlkarte später auf der aus dem ZeWaeR generierten Aufstellung („Packzettel“) aufscheinen. Der von der wahlberechtigten Person überprüfbare Status der Wahlkarte wird automatisch auf „Wahlkarte eingelangt bei Behörde *Behördenname*“ geändert.
- Nach dem Scannen des QR-Codes ist die Wahlkarte in ein gesondertes Behältnis zu legen und bis zur endgültigen Aufteilung auf die einzelnen Sprengel in der Sitzung der Gemeindegewahlbehörde, in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde, am zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024) unter Verschluss aufzubewahren. Eine Vortrennung auf die einzelnen Sprengel bei Rückübernahme erscheint zweckmäßig.

In jeder Gemeinde ist darauf zu achten, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der wahlberechtigten Person jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder an einen zuständigen Organwalter übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt. Der Einwurf der Wahlkarte in eine Urne ist nicht vorgesehen, da dies die unverzügliche Erfassung der Wahlkarte im ZeWaeR durch Einscannen des QR-Codes verhindern würde.

Auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen wird besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- ein ungummiertes, blaues Wahlkuvert mit Aufdruck auf der Lasche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“;
- die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge,
- die Drucksorte „Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“;
- **auf Anforderung:** eine Wahlkarten-Schablone sowie eine Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehinderte Menschen.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSA- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Seit kurzem bietet die Österreichische Post AG im Bereich der eingeschriebenen Sendungen auch das günstigere Produkt „Einschreiben Einfach“ an. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt **keinesfalls** für die Versendung von Wahlkarten in Betracht kommt, da beim Empfang einer solchen Sendung keine Unterschrift erforderlich ist. Eine Übernahmebestätigung ist bei Wahlkarten, deren Versand eingeschrieben zu erfolgen hat, aufgrund der wahlrechtlichen Vorgaben allerdings unbedingt erforderlich.

Keine eingeschriebene Briefsendung:**Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,**

- wenn die Wahlkarte mündlich (persönlich) beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („ID-Austria“) versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit eingeschränkter Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe befinden.**

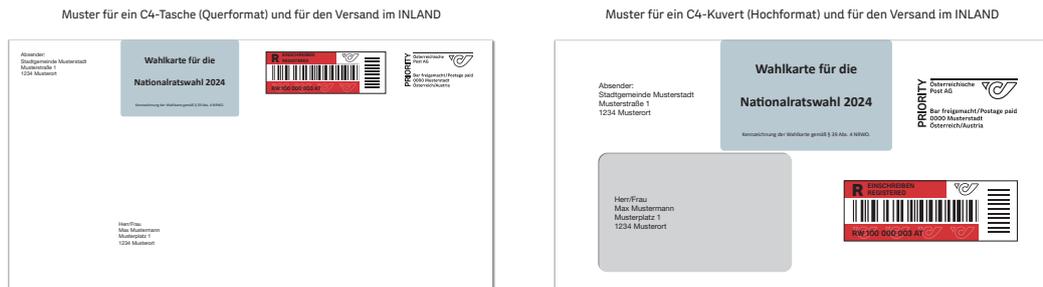
Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe:

Etikett:

Bitte beachten Sie: Beim Versand von nicht eingeschriebenen Wahlkarten ist mit Blick auf möglicherweise lange Postwege nicht die Beförderungsart „ECO“ auszuwählen.

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk **„NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE“** zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen. Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort **„EIGENHÄNDIG“** angeführt sein.

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten **Etikett „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“** für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.



RW-Etiketten für den Versand:

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos für die Nationalratswahl 2024 bereit gestellten RW-Etiketten (Reco-Wahlketten) erfolgen. In diesem Fall ist eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich. So kann etwa nachvollzogen werden, wann die Postsendung aufgegeben wurde und wann die Übergabe mit Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers oder der Ersatzempfängerin oder des Ersatzempfängers erfolgt ist.

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die das LMR-Wahlservice nutzen, automatisch zugesandt. **Für eine reibungslose Abwicklung dürfen RW-Etiketten von früheren Wahlereignissen auf keinen Fall verwendet werden.** Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge eingeschränkter Mobilität unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung („Abo“) einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

	<p>Sollte jemand aus diesem Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone und eine Wahlkarten-Schablone angefordert haben, so hat die Gemeinde diese zu übermitteln.</p>
Versendung von Wahlkarten ins Ausland:	<p>Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z.B. „Priority“, Bedacht zu nehmen (siehe auch Punkt 22).</p>
Nachsendung des amtlichen Stimmzettels:	<p>Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.</p> <p>Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.</p>
Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:	<p>Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.</p>

24. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl dafür Sorge zu tragen, dass **alle nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“ – **auch die von „gemeindefremden Personen“** – abgeholt werden und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitstehen.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres zeitgerecht an die Behörden übermittelt.

Auch außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Postgeschäftsstellen sind „örtlich zuständige Postgeschäftsstellen“, wenn diese für die betreffende Gemeinde nach den für die Postzustellung relevanten Regeln zuständig sind. Es ist somit möglich, dass Gemeindewahlbehörden eine bzw. mehrere Postgeschäftsstellen außerhalb des Gemeindegebietes aufzusuchen haben, um Wahlkarten mit Anschriften ihres Gemeindegebiets abzuholen.

Die für die Abholung Sorge tragenden Gemeindewahlbehörden dürfen für den Fall, dass in einer Postgeschäftsstelle für mehrere Gemeinden Wahlkartensendungen hinterlegt wurden, nur solche abholen, die Anschriften auf dem Gebiet ihrer eigenen Gemeinde aufweisen.

Der Weg einer nicht rechtzeitig behobenen Wahlkarte im Rahmen der „Zweiten Chance“ wird auf den folgenden Seiten anhand eines Schaubildes mit vier Fallbeispielen und einer Legende verdeutlicht (Seite 50).

Meldung der Daten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Übermittlung der Daten an die Datenverarbeitung ZeWaT für die „Zweite Chance“ ist in dem vom Bundesministerium für Inneres vorgegebenen Zeitraum möglich, dieser ist unter „Admin Wahlen“ bei der „Nationalratswahl 2024“ ersichtlich.

Nach dem Einstieg befinden Sie sich auf der Startseite der ZeWaT-Oberfläche:

Auf dieser Startseite ist am linken Rand ein Menüpunkt „Wahlkarten“ eingerichtet. Nach Klick auf „Zweite Chance“ öffnet sich eine Maske zur Eingabe der für die Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres erforderlichen Daten, unterteilt in *Pflichtfelder und weitere Felder.

Am 14., 19. und 21. März 2024 von 12 bis ca. 19 Uhr finden Wartungsarbeiten statt.
 Im Menüpunkt "Benutzerhandbuch" befinden sich zusätzlich auch Checklisten, bitte beachten Sie diese für anstehende Wahlen und Volksbegehren.
 In den Release Notes sind die umgesetzten Änderungen zusammengefasst.
 Technische Fragen bitte ans BEV (kundenservice@bev.gv.at) mit dem Betreff "ZeWaT" übermitteln.

Zweite Chance anlegen

Aktuelle Gemeinde
 Gemeindecodenziffer: 62139 Gemeindecodename: Bruck/Mur
 Bruck/Mur (62139) Wechseln

Wahl: 2-O-29092024 - Nationalratswahl
 Familienname: Vorname(n):
 Zieladresse (Straße und Hausnummer): Zieladresse (Postleitzahl): Zieladresse (Zustellort):
 Weitere Informationen:
 Adresse der Abholstelle:
 Bezeichnung der Abholstelle: Behebungszeit:
 Beschreibung eines barrierefreien Zuganges:
 Ansprechperson in der Comindo: Telefonnummer der Ansprechperson:
 Sonstige Kommentare:

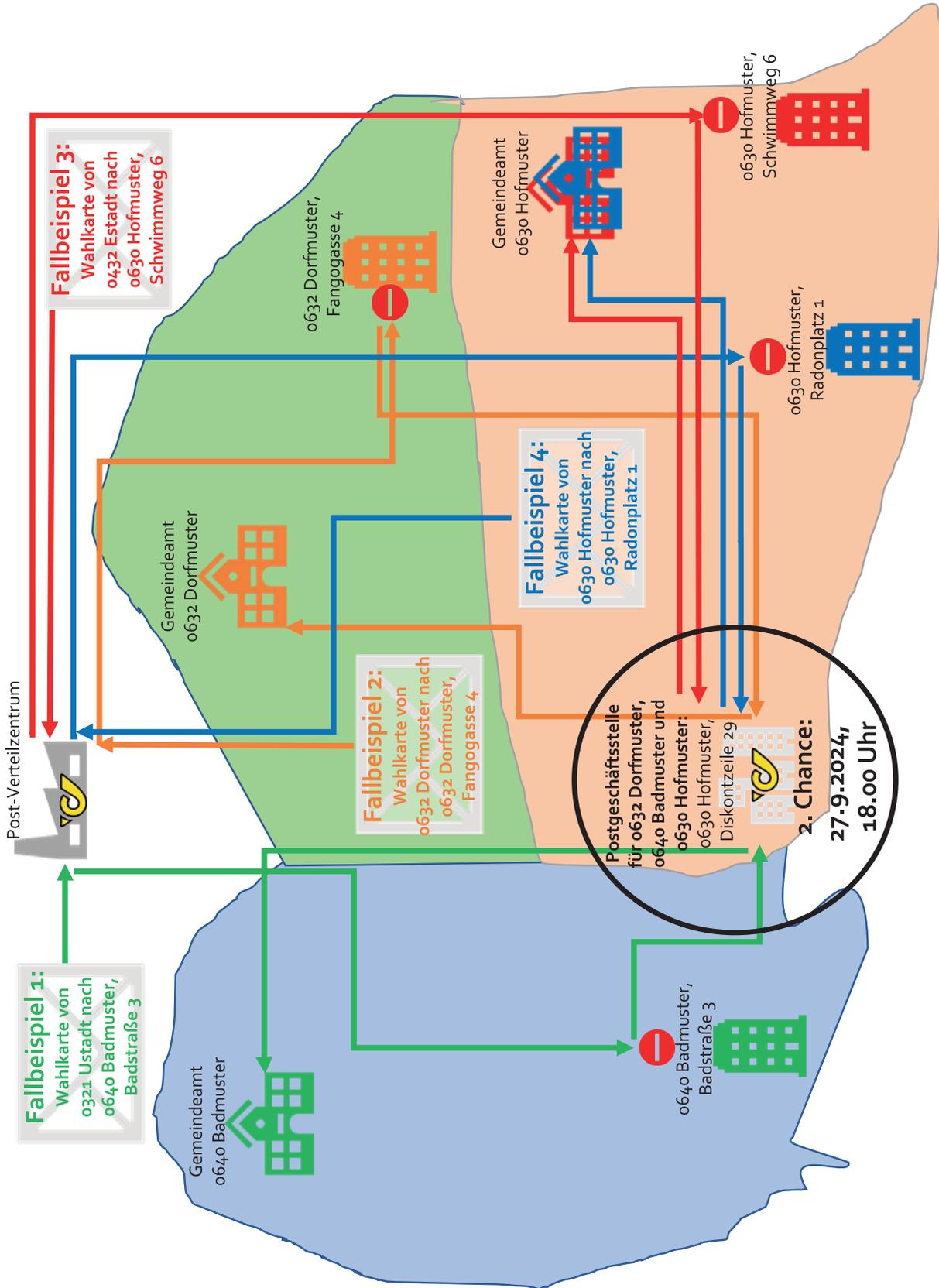
Übernehmen Abbrechen

Im Menüpunkt „Upload“ ist es auch möglich, die Daten der „Zweiten Chance“ im CSV-Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung hochzuladen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden diese Daten zur Auskunftserteilung an die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag aufbereitet. Am Wahltag ist die Abteilung III/S/2 – Wahlanglegenheiten für diesbezügliche Auskünfte unter der **Hotline (+43 1) 53126 DW 2470** erreichbar.

Die Daten werden aus dem ZeWaT nach Verarbeitung durch das Bundesministerium für Inneres gelöscht.

Schaubild „Zweite Chance“
(siehe Seite 48)



Legende zum Schaubild „Zweite Chance“:

Für drei nebeneinanderliegende, fiktive Kurorte (0630 Hofmuster, 0632 Dorfmuster, 0640 Badmuster) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Hofmuster eine gemeinsame Postgeschäftsstelle (Anschrift: 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29). Diese Postgeschäftsstelle schließt am Freitag um 18.00 Uhr und ist am Samstag geschlossen. In den Fallbeispielen sind vier Wahlkarten-Sendungen (d.h. Wahlkarten im Überkuvert einer Gemeinde, gekennzeichnet mit der grauen Vignette „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“) auf Anschriften in den drei Gemeinden adressiert. Sie können jeweils nicht zugestellt werden und werden daher jeweils bei der Geschäftsstelle der Post in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29, zur Abholung während der Geschäftszeiten hinterlegt. Trotz Benachrichtigung („gelber Zettel“ im Hausbrieffach) werden die Wahlkarten-Sendungen bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (letztmalige Schließung der Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag, hier: Freitag, 27. September 2024, 18.00 Uhr) nicht abgeholt.

Die Wahlkarten-Sendungen nehmen daraufhin folgende Wege:

Fallbeispiel 1 (grüne Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0321 Ustadt nach 0640 Badmuster, Badstraße 3: Versendung per Post durch Gemeinde Ustadt

- ▶ Verteilzentrum der Post ▶ fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0640 Badmuster, Badstraße 3 ▶ Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
- ▶ Abholung und Beförderung am 27. September 2024 durch von der Gemeindevahlbehörde Badmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Badmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 2 (orange Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0632 Dorfmuster nach 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4: Versendung per Post durch Gemeinde Dorfmuster, Verteilzentrum der Post ▶ fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift: 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4 ▶ Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ▶ Abholung und Beförderung am 27. September 2024 durch von der Gemeindevahlbehörde Dorfmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Dorfmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 3 (rote Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0432 Estadt nach 0630 Hofmuster, Schwimmweg 6: Versendung per Post durch Gemeinde Estadt

- ▶ Verteilzentrum der Post ▶ fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Schwimmweg 6 ▶ Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
- ▶ Abholung und Beförderung am 27. September 2024 durch von der Gemeindevahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 4 (blaue Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0630 Hofmuster nach 0630 Hofmuster, Radonplatz 1: Versendung per Post durch Gemeinde Hofmuster

- ▶ Verteilzentrum der Post ▶ fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Radonplatz 1 ▶ Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ▶ Abholung und Beförderung am 27. September 2024 durch von der Gemeindevahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster, gemeinsam mit Wahlkarten-Sendung aus 0432 Estadt („2. Chance“).

25. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag (27. September 2024)

Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:

Sämtliche bei den Bezirkswahlbehörden bis Freitag vor dem Wahltag, 27. September 2024, (ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung) eingelangten Briefwahl-Wahlkarten sind von den Bezirkswahlbehörden (bzw. Hilfskräften) im ZeWaeR zu registrieren, nach Gemeinden (außer in Städten mit eigenem Statut) zu sortieren und in aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) zu erfassen. In der Folge sind diese Konvolute unter Anschluss der „Packzettel“ den Gemeinden des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (außer in Städten mit eigenem Statut) in versiegelten Umschlägen zu übermitteln. Der Begriff „Umschlag“ ist weit auszulegen, darunter können je nach Menge der zu übermittelnden Wahlkarten auch Schachteln, Boxen oder andere Behältnisse verstanden werden. Wesentlich ist, dass diese verschlossen und versiegelt werden.

Für die Amtshandlung der Bezirkswahlbehörde betreffend die Aufteilung der Wahlkarten ist eine Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters zur selbständigen Durchführung der Amtshandlung gemäß § 18 Abs. 3 NRW denkbar.

Übernahme der Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde durch die Gemeinden:

Bei den Gemeinden haben die Briefwahl-Wahlkarten am Freitag vor dem Wahltag (27. September 2024) bis spätestens 17.00 einzutreffen. Grundsätzlich ist eine Übermittlung durch die Bezirkswahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde vorgesehen. Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen. Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen Bezirks- und Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

„Gemeinden-Packzettel“:

Gemeinsam mit den Konvoluten von Briefwahl-Wahlkarten ist die gesetzlich vorgeschriebene, aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierte Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) zu übermitteln. Dieser „Gemeinden-Packzettel“ wird durch die Registrierung der bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Briefwahl-Wahlkarten durch Scannen des angebrachten QR-Codes automatisch generiert und enthält sämtliche Wahlkarten aus dem betreffenden Konvolut. Erforderlichenfalls werden mehrere Konvolute an eine Gemeinde übermittelt.

Sitzung der Gemeindegewahlbehörden am Freitag vor der Wahl, 17.00 Uhr:

Am Freitag vor dem Wahltag (27. September 2024) hat ab 17.00 Uhr eine formelle Sitzung der Gemeindegewahlbehörden stattzufinden. Deren Tätigkeit ist in einer Niederschrift festzuhalten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür die Drucksorte „Niederschrift Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (rosa-farben) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

Der Beginn dieser Sitzung sollte für 17.00 Uhr oder zeitnah nach 17.00 Uhr anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können. Eine frühere Abhaltung der Sitzung hat jedenfalls zu unterbleiben.

In dieser Sitzung werden

- die bei der Gemeinde unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarte abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten („Quasi-Vorwahltage“)
- und die von der Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr übermittelten Wahlkarten

auf die einzelnen Sprengel (sofern vorhanden) aufgeteilt.

Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel (sofern vorhanden):

Die von der Bezirkswahlbehörde übermittelten Briefwahl-Wahlkarten werden gezählt und mit dem mitgelieferten „Gemeinden-Packzettel“ abgeglichen.

Der QR-Code auf dem „Gemeinden-Packzettel“ wird gescannt. Dadurch gehen in der Datenverarbeitung ZeWaeR die darin gespeicherten Informationen in den Datenbestand der Gemeinde über. Dabei werden aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die auf dem Gemeindeamt, in Statutarstädten dem Magistrat abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurden, automatisch für jede örtliche Wahlbehörde Aufstellungen aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert.

Die Briefwahl-Wahlkarten werden auf die einzelnen Wahlsprengel im Gemeindegebiet aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren.

Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung derselben auf die äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Sortierung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen.

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Übermittlung an die Sprengel:

Am Wahltag (29. September 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die örtlichen Wahlbehörden durch Botinnen oder Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Auch ist das Abholen durch Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am Wahltag, naheliegend vor Beginn der Wahlhandlung, denkbar.

Dort sind die Konvolute bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis (unter Punkt 18 definiert) aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

Eine Übermittlung vor dem Wahltag (beispielsweise an die Sprengelwahlleiterin oder den Sprengelwahlleiter) ist unzulässig.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die bei der Gemeindewahlbehörde bei Überprüfung der von der Bezirkswahlbehörde entgegengenommenen Pakete (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Gemeinden-Packzettel“ vermerkt: Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der „eigenen“ Gemeinde, oder einer anderen Gemeinde handelt. Eine Rückbindung mit dem Bezirk sollte in jedem Fall erfolgen. Sofern es sich um die Wahlkarte einer anderen Gemeinde handelt, ist dies unverzüglich erforderlich. Stammt die Wahlkarte aus der „eigenen“ Gemeinde, so erscheint eine Registrierung durch Einscannen des QR-Codes durch die Gemeinde denkbar. Somit wird die Wahlkarte auf dem zugehörigen „Sprengel-Packzettel“ erfasst.

Stammt die Wahlkarte aus einer anderen Gemeinde, so hat eine Rückführung an die Bezirkswahlbehörde zur dortigen Behandlung der Wahlkarte am Tag nach dem Wahltag („Montagsrunde“) zu erfolgen.

- **Fehlen einer Wahlkarte:** Diese scheint auf dem „Gemeinden-Packzettel“ auf, befindet sich jedoch nicht im Konvolut: Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung dringend angezeigt, vor allem, um abzuklären, ob die Wahlkarte bei einer anderen Gemeindewahlbehörde vorgefunden wurde. In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar dokumentiert werden.

2. Diskrepanzen, hinsichtlich jener Wahlkarten, die zur Stimmgabe bei der Gemeinde im Anschluss an die Ausstellung („Quasi-Vorwahltage“) abgegeben wurden:

- **Wahlkarte überzählig,** nicht auf „Sprengel-Packzettel“: Es wurde verabsäumt, die Entgegennahme der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des „Sprengel-Packzettels“ für die örtliche Wahlbehörde – hat zu erfolgen.
- **Fehlen einer Wahlkarte:** Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar zu dokumentieren.

26. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- NX 000: Unterstützungserklärung (**nur zum Download**)
- NX 100: Wahlkalender
- NX 101: Leitfaden Gemeinde
- NX 101a: Leitfaden Bezirk/Land
- NX 200: Kundmachung Ausschreibung Nationalratswahl (**nur zum Download**)
- NX 201: Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- NX 202: Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- NX 203: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag
- NX 204: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde
- NX 210: Wählerverzeichnis
- NX 220: Wähleranlageblatt
- NX 230: Berichtigungsantrag
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5); **der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt**
- NX 300: Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite teilbedruckt)

- NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- NX 300b: Informationsblatt (Stimmabgabe Wahlkarte)
- NX 300c: Wahlkarten-Schablone
- NX 301a-i: Wahlkuvert (Kuvert mit Aufdruck Landeswahlkreis 1-9, verschließbar, beige)
- NX 302: Wahlkuvert (Kuvert mit Laschenaufdruck, ungenümmert, blau)
- NX 303: Klebeetikett
- NX 304: Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- NX 400: Eintrittschein
- NX 410: Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen)
- NX 411: Abstimmungsverzeichnis (Einlagebogen)
- NX 500: Informationsblatt Auslandsösterreicher
- NX 501: Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- NX 503: Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- NX 599: Niederschrift rosa „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (Gemeindewahlbehörde)
- NX 600 und NX 600b: Stimmenprotokolle (Wahltag und Tag nach dem Wahltag)*
- NX 601: Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- NX 602: Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- NX 603 und NX 603a: Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)*
- NX 604: Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- NX 650: Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalparteilisten (1. Ermittlungsverfahren)
- NX 651: Vorzugsstimmenprotokoll für Landesparteilisten (2. Ermittlungsverfahren)
- NX 652: Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesparteilisten (3. Ermittlungsverfahren)
- NX 750: Alphabetisches Verzeichnis (Bewerberinnen und Bewerber / Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber „Bundesparteiliste“ (für Wahlkarten)
- NX 800: Ringordner*

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Beilage 3.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<https://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel
- NX 300: Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite teilbedruckt)
- NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- NX 300c: Wahlkarten-Schablone
- NX 301a-i: Wahlkuvert (Kuvert mit Aufdruck Landeswahlkreis 1-9, verschließbar, beige)
- NX 302: Wahlkuvert (Kuvert mit Laschenaufdruck, un gummiert, blau)
- NX 800: Ringordner

**Nachbestellung
von Drucksorten:**

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – jedoch nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur Vordrucke ohne Anschrift, NX 300a: Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt), der Bezirkswahlbehörde geliefert werden.

**Letzter Zeitpunkt für die
Nachbestellung:**

Das von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bereitgestellte Drucksorten-Bestelltool für Wahldrucksorten wird in der Zeit von **Montag, 19. August 2024, bis Montag, 16. September 2024**, zur Durchführung von Nachbestellungen, auf einige Drucksorten beschränkt und in geringer Stückzahl, neuerlich zur Verfügung stehen. Das Bestelltool für Wahldrucksorten ist unter dem bereits bekannten Link aufrufbar: <https://shop.wahlformulare.at>.

Welche Drucksorten für Nachbestellungen zur Verfügung stehen, ergeht in einer separaten Erledigung.

**Lagerung von Stimmzetteln,
Wahlkuverts und Wahlkarten:**

Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

Ebenso sorgfältig und vor Feuchtigkeit geschützt sind die Wahlkarten-Vordrucke zu lagern. Beschädigte oder feucht gewordene Wahlkarten dürfen keinesfalls ausgegeben werden.

27. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die wahlberechtigte Person nennt ihren Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis;
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die wahlberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann);
- Führerschein;
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Bitte beachten Sie: Ist die wahlberechtigte Person „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die wahlberechtigte Person keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung, so ist sie dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist** und kein Einspruch erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Durchgeführte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener wahlberechtigter Personen, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind Entscheidungen** über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Wahlberechtigte Personen, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, **müssen**, sofern sie nicht – wie oben beschrieben – der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt sind, **dennoch ihre Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.**

Digitaler Führerschein und digitaler Identitätsnachweis:

Die Identität von wahlberechtigten Personen muss vor der Stimmabgabe überprüft werden. Bei Verwendung eines digitalen Führerscheins oder eines digitalen Identitätsnachweises ist die Überprüfung der Identität nur bei entsprechender technischer Ausstattung im Wahllokal (Lesegerät, Handy-App) möglich. Das Vorhandensein einer derartigen technischen Ausstattung wird grundsätzlich im Wahllokal nicht zu erwarten sein. Ist eine derartige technische Ausstattung dennoch vorhanden, so kann die Identitätsfeststellung grundsätzlich durch digitale Ausweisdokumente erfolgen. Eine reine Sichtprüfung des Handy-Bildschirms ist allerdings keinesfalls ausreichend. Diesfalls hat sich die betroffene Person mit einem physischen Ausweisdokument zu identifizieren.

28. Stimmabgabe

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises.
- In Wahlkarten-Wahllokalen (siehe Punkt 18) übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die verschließbaren beige-farbenen Wahlkuverts mit den aufgedruckten Nummern der einzelnen Landeswahlkreise „1“ bis „9“ sowie die leeren amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, die Wahlbehörde überprüft diese Anzahl und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.
- Idealerweise übernimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung die von der Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten von der Bezirkswahlbehörde) übermittelten Briefwahl-Wahlkarten und verwahrt sie in einem gesonderten Behältnis. Die Wahlkarten können jedoch auch später übernommen werden, solange das Wahllokal geöffnet ist.
- Für die Übermittlung der Briefwahl-Wahlkarten von der Gemeindegewahlbehörde an die Sprengelwahlbehörde kommt eine Übermittlung durch Botinnen oder Boten oder eine Abholung vor Beginn der Wahlhandlung durch ein Mitglied der Wahlbehörde oder eine Hilfskraft infrage. Vor dem Wahltag darf eine Übermittlung an Mitglieder der Sprengelwahlbehörde keinesfalls erfolgen. Die Übergabe bzw. Übernahme der Briefwahl-Wahlkarten sollte jedenfalls genau dokumentiert werden.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeuginnen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

Die einzelnen Wahlkuverts und deren Verwendung:

Das blaue Wahlkuvert

- ist das Standard-Wahlkuvert.
- Es ist ungummiert und mit der Aufschrift „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“ auf der Lasche versehen.
- Es wird im Wahllokal an jene Personen ausgegeben, die im „eigenen“ Wahllokal wählen wollen.
- Es ist in jeder Wahlkarte enthalten.
- Es wird auch an jene Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ausgegeben, die mittels Präsenzwahl im „eigenen“ Wahllokal ihre Stimme abgeben.
- Es wird von jenen Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern eingezogen, die nicht im „eigenen“ Sprengel ihre Stimme abgeben wollen, und wird durch ein beige-farbenes Wahlkuvert ersetzt.
- Das blaue Wahlkuvert wird grundsätzlich am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde ausgezählt, außer im Falle einer nach Freitag, 27. September 2024 bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten oder in einem Wahllokal oder bei einer Bezirkswahlbehörde am Wahltag abgegebenen Briefwahl-Wahlkarte. Diese werden in der Folge durch die zuständige Bezirkswahlbehörde oder die zuständige Landeswahlbehörde ausgewertet.

Das beige-farbene Wahlkuvert

- ist mittels Silikonstreifen verklebbar.
- Es verfügt über den Aufdruck der Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises.
- Es wird an alle Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ausgegeben, die ihr Wahlrecht mittels Präsenzwahl in einem anderen als dem „eigenen“ Wahllokal ausüben.
- Die Nummer auf dem beige-farbenen Wahlkuvert hat jenem Landeswahlkreis (1 bis 9) zu entsprechen, in dem die jeweilige Person ins Wählerverzeichnis eingetragen ist (zu sehen auf der Wahlkarte).
- Das beige-farbene Wahlkuvert ist nach Landeswahlkreisen geordnet dem Wahlakt beizufügen und
- es wird am vierten Tag nach dem Wahltag bei der zuständigen Landeswahlbehörde ausgezählt („Donnerstagsrunde“).

Durch das Bundesministerium für Inneres werden beige-farbene Wahlkuverts an die Behörden in einem festgelegten Schlüssel ausgegeben, um Engpässe zu vermeiden. Sollten in einem Wahlsprengel beige-farbene Wahlkuverts mit einer bestimmten Nummer ausgehen, so können diese von einem anderen Sprengel beigebracht werden.

Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfskräfte, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die wahlberechtigten Personen,

erforderliche Begleitpersonen derselben, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden.

Nach Abgabe der Stimme haben die wahlberechtigten Personen das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde vor Ort im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die wahlberechtigte Person betritt das Wahllokal und nennt ihren Namen.
- Die wahlberechtigte Person zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Die Wahlbehörde überprüft anhand des Wählerverzeichnisses, ob die betreffende Person darin geführt ist und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der wahlberechtigten Person wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der wahlberechtigten Person von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der wahlberechtigten Person wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die wahlberechtigte Person das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie dies nicht tun, so hat sie das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhandigen. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Die wahlberechtigte Person hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten durch Bezirkswahlbehörde, in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln);

- Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch andere anwesende Personen wie z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprenkel der Heil- und Pflegeanstalt einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „**besonderen Wahlsprenkeln**“ und „**besonderen Wahlbehörden**“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprenkels auszuüben; in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Wohnräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt).

Bitte beachten Sie: Die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften und Wahlzeugen hat die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eines „**besonderen Wahlsprenkels**“ aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Wohnräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Wohnraum ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

Körperlich, sinnes- und kognitiv behinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körperlich, sinnes- oder kognitiv behinderte wahlberechtigte Personen (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **zu bestätigen**.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem „fremden“ Wahllokal (Präsenzwahl):

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Nationalratswahl grundsätzlich in jedem Wahllokal möglich. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich in einem Gebäude mehrere Wahllokale befinden und von der zuständigen Behörde

mindestens ein barrierefreies Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler bestimmt worden ist.

- Für die Stimmabgabe hat sich die wahlberechtigte Person zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- Anschließend übergibt die wahlberechtigte Person die Wahlkarte, so wie sie diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.
- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen blauen Wahlkuverts ein verschließbares beige-farbenes Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer seines Landeswahlkreises sowie den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das blaue, ungummierte Wahlkuvert zu vernichten.
- Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle hat die wahlberechtigte Person **das beige-farbene Wahlkuvert**, bevor sie es in die Wahlurne legt oder der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zum Einwurf übergibt, **zu verkleben**.

Hat die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler den amtlichen Stimmzettel aus der Wahlkarte nicht mehr zu Verfügung, so ist wie folgt vorzugehen:

- Weist die Wahlkarte die Bezeichnung desselben Regionalwahlkreises auf, in dem auch der Wahlort liegt, so ist der wahlberechtigten Person ein amtlicher Stimmzettel dieses Regionalwahlkreises auszufolgen.
- Liegt das Wahllokal, in dem die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht ausüben möchte, außerhalb des auf der Wahlkarte bezeichneten Regionalwahlkreises, so ist ein **leerer amtlicher Stimmzettel** auszufolgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in diesem Fall vor der Übergabe am Stimmzettel die Nummer des Landeswahlkreises und den Buchstaben des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind.

Bitte beachten Sie:

- Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte **verschlossen** wurde und/oder die **Unterschrift bereits geleistet** wurde, **darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe im Wahllokal zugelassen werden**. Diesfalls ist die Briefwahl-Wahlkarte im Wahllokal abzugeben und mit dem Wahlakt an die Bezirkswahlbehörde zur Auswertung weiterzuleiten („Montagsrunde“).
- Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte **ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben)** im Wahllokal erscheinen, **sollten nicht zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden**.
- Für den Fall, dass **der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde** (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person **ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen** (Vorgangsweise wie oben beschrieben). Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde vernichtet und eingesteckt werden.

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte im „eigenen“
Wahllokal (Präsenzwahl):**

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der **Wahlkarte entnommene blaue, un-gummierte Wahlkuvert**.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wahlkartenwählerin oder dem Wahlkartenwähler ein neuer amtlicher Stimmzettel des „eigenen“ Regionalwahlkreises auszufolgen.
- Im Wählerverzeichnis scheint bei dieser Person in der Spalte „Anmerkung“ die Ausstellung der Wahlkarte auf.
- Ist eine Wahlkarte ausgestellt, so kann die Wählerin oder der Wähler erst nach Rückgabe der Wahlkarte wählen.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen und mit der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses zu versehen.

Ansonsten ist die Vorgangsweise mit der Handlung betreffend die oben beschriebene „Stimmabgabe“ im Wahllokal identisch.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das un-gummierte blaue Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert legen;
- das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und

Übermittlung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

- schließlich die Wahlkarte mittels des angebrachten Silikonstreifens verkleben.

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Eine Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeinde ist (abgesehen von der Stimmabgabe unmittelbar im Anschluss an die Ausstellung der Wahlkarte nach persönlicher Beantragung, siehe Punkt 23) grundsätzlich nicht vorgesehen, zumal die Bezirkswahlbehörde Adressat der Briefwahl-Wahlkarte ist.

Grundsätzlich sollten wahlberechtigte Personen, die eine zur Briefwahl verwendete Wahlkarte beim Gemeindeamt abgeben möchten, auf die Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde oder auf den Einwurf in einen Briefkasten der Österreichischen Post AG verwiesen werden. Sollte im Einzelfall eine Wahlkarte von einer Gemeinde auf freiwilliger Basis entgegengenommen werden, so sollte die Gemeinde diese nach Möglichkeit an die Bezirkswahlbehörde übermitteln, wenn die Zeit dafür ausreicht. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Wahlkarte würde nicht rechtzeitig bei der Bezirkswahlbehörde einlangen) sollte die Wahlkarte bei der Gemeinde verbleiben. In diesem Fall ist für eine sofortige Erfassung und anschließende sichere Verwahrung Sorge zu tragen. Hierbei ist dieselbe Vorgehensweise wie bei jenen Wahlkarten zu wählen, die unmittelbar nach der Ausstellung zur Stimmabgabe verwendet wurden.

Der Einwurf von Wahlkarten in den Briefkasten der Gemeinde sollte nach Möglichkeit unterbunden werden. Hierbei wird insbesondere dringend empfohlen, am Briefkasten der Gemeinde einen entsprechenden Vermerk (z.B. „Bitte keine Wahlkarten einwerfen!“) anzubringen. Sofern dennoch eine Briefwahl-Wahlkarte in einem solchen Briefkasten vorgefunden wird, sollte die Gemeinde diese grundsätzlich an die Bezirkswahlbehörde übermitteln. Im Einzelfall könnte auf freiwilliger Basis eine Entgegennahme, sofortige Erfassung und Verwahrung in Betracht kommen.

Bitte beachten Sie: In jedem Fall sind Wahlkarten durch die Gemeindevahlbehörde bis zur Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde oder an die Sprengelwahlbehörde sicher und unter Verschluss zu verwahren. Dafür ist z.B. ein eigens versperrbarer Raum, ein Tresor oder ein versperrbarer Schrank denkbar.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Drucksorten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehreren Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Ein zielgerichtetes Mitsenden passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten wird empfohlen.

Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

Bitte beachten Sie: Wird eine zur Briefwahl verwendete Wahlkarte am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal abgegeben, so ist diese jedenfalls dem Wahlakt anzuschließen und im Wege der Gemeindevahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. Die Bezirkswahlbehörde hat diese Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag zu registrieren und auszuwerten („Montagsrunde“). Abgegebene Briefwahl-Wahlkarten, die aus fremden Regionalwahlkreisen stammen, sind durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten und werden bei der zuständigen Landeswahlbehörde am vierten Tag nach dem Wahltag ausgewertet („Donnerstagsrunde“).

29. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Abschrägung am rechten oberen Rand des Stimmzettels normiert. Diese dient zur Erleichterung des Einlegens des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehinderte Menschen. Die Abschrägung ist hinsichtlich ihres Zwecks auf dem Stimmzettel ausdrücklich mit einem Textfeld gekennzeichnet.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist.

Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu € 218,-- verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser weist Rubriken auf, in welche die wahlberechtigte Person die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und enthält überdies die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRWO ersichtlichen Angaben.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

30. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden, sie werden auch von diesen zur Verfügung gestellt. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Stimmzettel-Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels Löcher ausgespart. Betroffene Personen wären besonders auf die Lage der Löcher und auf die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen hinzuweisen.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder schwer sehbehinderte Person kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder schwer sehbehinderte Personen (also von **Stimmzettel-Schablonen**) ist **in jedem Wahllokal** zwingend **vorgeschrieben**.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder schwer sehbehinderte Personen:

Blinde oder schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser wahlberechtigten Person eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe unten).

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder schwer sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen wahlberechtigten Personen nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Die wahlberechtigte Person ist nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

Wahlkarten-Schablone:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Wahlkarten-Schablone mit Braille-Aufschrift normiert.

Die Wahlkarten-Schablone dient zum Ausfüllen der Wahlkarte für blinde oder schwer sehbehinderte Menschen. Die Herstellung erfolgt im Auftrag der Bundeswahlbehörde.

Beschaffenheit der Wahlkarten-Schablone:

Wird die Wahlkarte in die Wahlkarten-Schablone eingelegt, so befindet sich über dem Feld für die eidesstattliche Erklärung eine Aussparung. So kann eine blinde oder schwer sehbehinderte Person das Feld für die Unterschrift zur Leistung der eidesstattlichen Erklärung leicht eruieren.

Der rechte obere Rand der Wahlkarten-Schablone ist abgescrägt, um das korrekte Einlegen der Wahlkarte zu erleichtern.

Außerdem befindet sich eine Braille-Aufschrift auf der Wahlkarten-Schablone, die die Texte „Schablone für Wahlkarte“ und „Feld für die Unterschrift“ darstellt.

Beantragung der Wahlkarten-Schablone:

Gemeinsam mit der Stimmzettel-Schablone kann durch die blinde oder schwer sehbehinderte Person eine Wahlkarten-Schablone beantragt werden. Dies erfolgt im Zuge des Wahlkartenantrages bei der Gemeinde, allenfalls auch danach.

Die Wahlkarten-Schablone wird vom Bundesministerium für Inneres an die Gemeinden ausgeliefert. Falls noch Restbestände an **Wahlkarten-Schablonen** von der Europawahl 2024 vorrätig sind, so können diese auch für die Nationalratswahl 2024 verwendet werden.

31. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen:

Die wahlberechtigte Person kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste und der Landesparteiliste sowie der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Bundesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste kann die wahlberechtigte Person durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Landesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste kann die wahlberechtigte Person durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Regionalparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die wahlberechtigte Person vergeben, indem sie oder er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers** der wahlwerbenden Partei **ein Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die oder den in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder den Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

32. Vorzugsstimmenprotokolle

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministerium für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen oder des Bewerbers, also „blanko“, versendet.

In den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt („Hilfstabelle“).

33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen wahlberechtigten Personen gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Im Wahllokal anwesend bleiben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und allenfalls akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter samt erforderlicher Begleitpersonen.

Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses:

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.

Örtliche Wahlbehörden:

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel und leere amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- Der „Sprengel-Packzettel“, der gemeinsam mit den zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die örtliche Wahlbehörde übermittelt wurde, ist Teil des Abstimmungsverzeichnisses.

- Die Anzahl der übermittelten Wahlkarten ist zu überprüfen. Diese hat mit der am „Sprengel-Packzettel“ übermittelten Zahl übereinzustimmen. Bei Diskrepanzen zwischen dem „Sprengel-Packzettel“ und den übermittelten Wahlkarten-Konvoluten ist vorzugehen, wie auf Seite 74 beschrieben.

Nunmehr folgt die Prüfung, ob Wahlkarten nichtig oder miteinzubeziehen sind. Bestehen Zweifel, ob eine Wahlkarte nichtig oder miteinzubeziehen ist, wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten durchzuführen.

Die bereits nach Nichtigkeitsgründen vorsortierten Briefwahl-Wahlkarten sind auf von außen erkennbare Nichtigkeitsgründe endgültig durch die örtlichen Wahlbehörden zu überprüfen. Diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person im Sprengel-Packzettel festzuhalten.

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben. Dieser Nichtigkeitsgrund ist auch gegeben, wenn die Unterschrift sich nicht im dafür vorgesehenen Feld befindet.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Danach sind die Briefwahl-Wahlkarten zu öffnen und die inliegenden Wahlkuverts aus den weißen Wahlkartenkuverts zu entnehmen.

Im Anschluss sind die aus den Wahlkartenkuverts entnommenen Wahlkuverts auf jene Nichtigkeitsgründe zu überprüfen, die nicht von außen sichtbar sind. Auch diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person im „Sprengel-Packzettel“ festzuhalten.

Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarte:

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.

Die miteinzubeziehenden (nicht „nichtigen“) Wahlkuverts aus den Wahlkarten werden nach der Überprüfung ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, danach sind folgende wesentliche Schritte einzuhalten (Details: siehe grüne Niederschrift):

- Entleerung der Wahlurne;
- Zählen und Überprüfen der blauen und beige-farbenen Wahlkuverts auf Vollständigkeit anhand des Abstimmungsverzeichnis erweitert um den „Sprengel-Packzettel“;
- Aussondern der beige-farbenen Wahlkuverts (die beige-farbenen Wahlkuverts sind in einem Umschlag zu verpacken; dieser ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen; am Umschlag ist die Anzahl der enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben);
- gründliches Mischen der blauen Wahlkuverts;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

**Zu übermittelndes
Stimmenergebnis:**

Es wird nunmehr festgestellt:

- Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (gilt nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelenteilung);
- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

„Sprengel-Packzettel“:

Die durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) übermittelten „Sprengel-Packzettel“ sind Teil des Abstimmungsverzeichnisses und somit Teil des Wahlakts.

Diskrepanzen zwischen Packzettel und übermittelten Wahlkarten:

- **Wahlkarte überzählig, nicht auf Sprengel-Packzettel:** Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der jeweiligen örtlichen Wahlbehörde, oder einer anderen örtlichen Wahlbehörde der Gemeinde handelt. Eine Rückbindung mit der Gemeinde sollte in jedem Fall, unbedingt jedoch unverzüglich im zweitgenannten Fall erfolgen. Im erstgenannten Fall erscheint einer Rückführung in die „Montagsrunde“ bei der Bezirkswahlbehörde der Vorzug zu geben, weil sonst „Sprengel-Packzettel“ händisch ergänzt werden müssten.
- **Es fehlt eine Wahlkarte,** sie scheint auf dem „Sprengel-Packzettel“ auf, befindet sich jedoch nicht im Konvolut: Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit der Gemeinde dringend angezeigt, vor allem in der Hoffnung, dass die Wahlkarte bei einer anderen örtlichen Wahlbehörde der Gemeinde aufgetaucht ist. Ist dies nicht der Fall, so wird das – allenfalls anfechtungsrelevante – Fehlen der Wahlkarte in der Niederschrift zu vermerken sein.
- **Falsches Wahlkartenkonvolut und/oder falscher Packzettel wurde übermittelt:** Es ist unverzüglich Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) aufzunehmen und, wenn möglich, ist die Übermittlung richtigzustellen. Sollte ein Austausch nicht möglich sein, sind die Wahlkarten im Wege der Gemeindewahlbehörde in die „Montagsrunde“ bei der Bezirkswahlbehörde rückzuführen.

Niederschrift der örtlichen Wahlbehörde (grün), Sofortmeldung:

- Jede Sprengelwahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts in der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu beurkunden und die Feststellungen (inklusive der Zahl der abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts) auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung). Wurden keine Stimmen durch Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler aus anderen Wahlsprengeln (beige-farbene Wahlkuverts) abgegeben, so ist dies ausdrücklich hervorzuheben.
- Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelenteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis (einschließlich der Zahl der abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts) unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Die von den Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlsprengeln abgegebenen und bereits verpackten beige-farbenen Wahlkuverts sind der Niederschrift anzuschließen.

Ermittlung der Vorzugsstimmen: Die örtliche Wahlbehörde hat die auf eine Bewerberin oder einen Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages sowie auf einer Bundesparteiliste entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen werden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle der grünen Niederschrift aufscheinen.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wird vom Bundesministerium für Inneres ein alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber („Hilfstabelle“) zur Verfügung gestellt.

Wurde die Vorzugsstimme durch Anführen der Reihungsnummer vergeben, so kann der Name über das Verzeichnis „Bewerber und Bewerberinnen der Bundesparteilisten“ bzw. über das jeweilige Verzeichnis der Landesparteilisten der Landeswahlkreise eruiert werden.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebene Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in eine Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Bitte beachten Sie:

Die Sprengelwahlbehörde hat die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sowie die abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts unverzüglich an die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie noch am Wahltag mit der Niederschrift weitergeleitet werden können.

Bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung, die den Wahlakt mit grüner Niederschrift nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, sind im Wahllokal abgegebene Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sowie die beige-farbenen Wahlkuverts noch am Wahltag weiterzuleiten.

Beurkundung der Niederschrift und Wahlakt:

Jede örtliche Wahlbehörde hat am Ende der Sitzung die in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde zu beurkunden. Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der Sprengelwahlbehörde:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde sowie die Zahl der abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (gelb):

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergbnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Bundesparteiliste die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in (drei) Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden getrennt nach Stimmbezirken in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbst-rechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Wahlakt der Gemeindewahlbehörden:

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne, blaue, rosa-farbene und gelbe Niederschriften samt Beilagen) zu bilden. Dem Wahlakt sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Nicht an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln sind folgende Beilagen zum Wahlakt:

- Wahlkarten von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern, die bereits ausgewertet wurden;
- gültige und ungültige Stimmzettel;
- nicht zur Ausgabe gelangte Stimmzettel;
- nicht behobene Wahlkarten aus der „zweiten Chance“, Empfangsbestätigungen, unbrauchbar gewordene Wahlkarten.

Diese Beilagen können bei der Gemeinde verbleiben, wenn sichergestellt ist, dass die Beilagen an übergeordnete Wahlbehörden zum Zweck der Überprüfung der Wahlergebnisse jederzeit nachgereicht werden können. Wie bei allen Bestandteilen von Wahlakten ist für eine sichere Verwahrung unter Verschluss zu sorgen. Die Beilagen sind zu vernichten, sobald das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkarten, die zur

Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sowie die verpackten beige-farbenen Wahlkuverts unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammen-treten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchen-den Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der oder den für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbe-hörden spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (blau):

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

34. Barrierefreiheit

Wahlrechtsänderungs-gesetz 2023:

Ein wesentlicher Bestandteil des Wahlrechtsänderungs-gesetzes 2023 waren Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen. Diesbezüglich wurden vor allem folgende Bereiche einer Neugestaltung unterzogen:

- Zeitgemäße Terminologie in den Gesetzestexten;
- eine Abschrägung des Stimmzettels am rechten oberen Rand erleichtert das Einlegen des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehin-derte Personen.
- Eine Wahlkarten-Schablone samt Braille-Aufschrift ist nunmehr gesetzlich vorgesehen. Somit wird ein selbstän-diges Unterschreiben der Wahlkarte durch eine blinde oder schwer sehbehinderte Person erleichtert.
- Mindest-Schriftgrößen für Drucksorten wurden gesetzlich festgelegt.
- Durch Vereinfachung des Wahlkarten-Layouts (insbeson-dere großes Unterschriftenfeld) wird die Stimmabgabe mittels Wahlkarte erheblich erleichtert.

- Informationen über den Wahlvorgang sind verpflichtend in leicht lesbarer Sprache zu veröffentlichen.
- Es wurde klargestellt, dass keine Vertretungsrechte in Wahlsachen für Erwachsenenvertreterinnen oder -vertreter (vormals Sachwalterinnen oder Sachwalter) oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter bestehen.
- Ebenso wurde klargestellt, dass blinde oder sehbehinderte Personen auch dann eine Begleitperson heranziehen dürfen, wenn diese bereits eine Stimmzettel-Schablone haben.
- Ein wesentlicher Teil des Wahlrechtsänderungsgesetzes war die Neugestaltung der Normierungen betreffend den barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen. Nähere Details siehe unten.

Neue Drucksorten:

Nationale Wahl 2024
WAHLKARTE

Wahlberechtigte Person: Name, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Matrikelnummer

Stimmzettel

Feld für die Unterschrift - eidesstattliche Erklärung bei Briefwahl

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie müssen sicher sein, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder gehört. Sie haben selbst unterschrieben, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.

Nähere Informationen siehe Rückseite sowie
 • Telefon: 0800 20 22 20 (Freitag aus dem Ausland) (+41 43 136 2700)
 • Internet: www.bmi.gp.admin.ch

Das neue Wahlkarten-Layout enthält ein größeres Unterschriftenfeld als bisher. Die vormals aufgedruckten Informationen befinden sich auf der Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“, die der Wahlkarte in leicht lesbarer Sprache beigelegt ist.

BRILLE: SCHABLONE FÜR WAHLKARTE

Wahlkarten-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Wählerinnen und Wähler

BRILLE: Feld für die Unterschrift

Die Wahlkarten-Schablone verfügt über eine Aufschrift in Braille sowie eine Aussparung über dem Unterschriftenfeld. Die rechte obere Ecke ist abgeschrägt.

Auch der rechte obere Rand des amtlichen Stimmzettels ist abgeschrägt (siehe oben).

Erleichterungen für blinde oder schwer sehbehinderte Personen im Wahllokal:

Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist jedes Wahllokal so auszugestaltet, dass sich blinde oder schwer sehbehinderte Personen durch Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen jedenfalls im Gebäude des Wahllokals zurechtfinden können.

Dabei wird einerseits an taktile Leitsysteme gedacht. Als gleichwertige Lösung kommt beispielsweise ein Ordnerdienst in Betracht. Kann die Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften den Eingangsbereich zum Wahllokal einsehen und gegebenenfalls blinde und schwer sehbehinderte Personen bei der Orientierung unterstützen, wird eine solche Hilfestellung ebenso als gleichwertige Lösung zu betrachten sein.

Keinesfalls dürfen blinde oder schwer sehbehinderte Menschen dazu angehalten werden, sich für die Stimmabgabe voranzumelden. Dies würde dem Prinzip des freien Wahlrechts widersprechen.

Barrierefreier Zugang zur Wahl:

Wahlrechtliche Definition von Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinn bedeutet, dass jede und jeder Wahlberechtigte

- in einer allgemein üblichen Weise (z.B. im allgemein zugänglichen Wahllokal),
- ohne „besondere Erschwernis“,
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

das Wahlrecht ausüben kann. Dabei ist § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

Barrierefreie Wahllokale bzw. Orte für die Stimmabgabe unmittelbar nach persönlicher Beantragung der Wahlkarte:

- In jedem Gebäude mit einem oder mehreren Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.
- In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal muss zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar sein.

**Stufenweise Prüfung,
ob Raum barrierefrei:**

- Möglichkeit des Wählens mit Wahlkarte direkt nach der Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde („Quasi-Vorwahltag“): Der dafür vorgesehene Ort muss barrierefrei erreichbar sowie die zur Stimmabgabe zu verwendende Wahlzelle oder der abgetrennte Raum muss jedenfalls barrierefrei benutzbar sein.

Die Prüfung hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

Idealfall: Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinne ist bereits gegeben. Dies wird jedenfalls der Fall sein, wenn in der Örtlichkeit, in der ein Wahllokal eingereicht werden soll, die Empfehlungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ umgesetzt sind. Die ÖNORM B 1600 ist als „Optimum“ in Bezug auf Barrierefreiheit zu sehen.

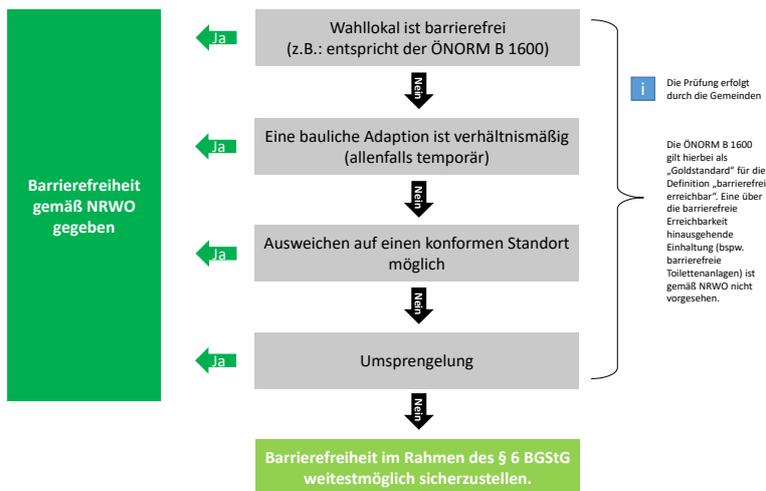
- Wenn die Örtlichkeit, an der ein Wahllokal eingerichtet werden soll, nicht barrierefrei zugänglich ist, ist zu prüfen, ob die Umsetzung baulicher Maßnahmen/Adaptierungen (bspw. Rampen für Personen mit Gehbehinderung) möglich und verhältnismäßig ist.
- Sind bauliche Maßnahmen nicht möglich bzw. verhältnismäßig, so sind logistische Maßnahmen zu prüfen (Ausweichen in geeignete Lokalitäten bzw. mehrere Sprengel in einer Räumlichkeit, Wahllokal außerhalb des eigentlichen Sprengels).
- Sind weder bauliche noch logistische Maßnahmen zielführend, so ist eine Neuziehung von Sprengelgrenzen („Umsprengelung“ in geeignete bestehende Wahllokale) zu prüfen.
- In Einzelfällen kann auch ein „Wahllokal außerhalb der Gemeindegrenzen“ eingerichtet werden.

Sollten alle angeführten Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, ist die Barrierefreiheit im Rahmen des § 6 BGStG bestmöglich sicherzustellen.

Prüfschema Barrierefreiheit:

 Bundesministerium
Inneres

Prüfschema:



Wien, am 11. Juli 2024
Für den Bundesminister:
AL Mag. Wenda, MBA

elektronisch gefertigt:

Beilage 1

Landeswahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	12
3	Niederösterreich	37
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	27
7	Tirol	16
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

Regionalwahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	3
3 A	Weinviertel	5
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
3 D	Niederösterreich Mitte	7
3 E	Niederösterreich Süd	4
3 F	Thermenregion	6
3 G	Niederösterreich Ost	4
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4
6 A	Graz und Umgebung	9
6 B	Oststeiermark	6
6 C	Weststeiermark	5
6 D	Obersteiermark	7
7 A	Innsbruck	2
7 B	Innsbruck-Land	6
7 C	Unterland	4
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	6
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	7

Beilage 2

Wahlkreis	Regionalwahlkreis	Bezeichnung	umfasst
Burgenland	1 A	Burgenland Nord	die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See
	1 B	Burgenland Süd	die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	2 A	Klagenfurt	die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
	2 B	Villach	die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land
	2 C	Kärnten West	die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau
	2 D	Kärnten Ost	die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	3 A	Weinviertel	die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
	3 B	Waldviertel	die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
	3 C	Mostviertel	die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs
	3 D	Niederösterreich Mitte	die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln
	3 E	Niederösterreich Süd	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt
	3 F	Thermenregion	die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling
	3 G	Niederösterreich Ost	die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf

Oberösterreich	4 A	Linz und Umgebung	die Stadt Linz, den politischen Bezirk Linz-Land
	4 B	Innviertel	die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding
	4 C	Hausruckviertel	die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land
	4 D	Traunviertel	die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr-Land
	4 E	Mühlviertel	die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung
Salzburg	5 A	Salzburg Stadt	die Stadt Salzburg
	5 B	Flachgau/Tennengau	die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung
	5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	6 A	Graz und Umgebung	die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
	6 B	Oststeiermark	die politischen Bezirke: Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz
	6 C	Weststeiermark	die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg
	6 D	Obersteiermark	die politischen Bezirke: Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal

Tirol	7 A	Innsbruck	die Stadt Innsbruck
	7 B	Innsbruck-Land	die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz
	7 C	Unterland	die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein
	7 D	Oberland	die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte
	7 E	Osttirol	den politischen Bezirk Lienz
Vorarlberg	8 A	Vorarlberg Nord	die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn
	8 B	Vorarlberg Süd	die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch
Wien	9 A	Wien Innen-Süd	die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten
	9 B	Wien Innen-West	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
	9 C	Wien Innen-Ost	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau
	9 D	Wien Süd	die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling
	9 E	Wien Süd-West	die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing

Wien	9 F	Wien Nord-West	die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
	9 G	Wien Nord	die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt

Beilage 3

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Abholung der Drucksorten			
Verladung	Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstops direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	

Entnahme von Stichproben	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, wird empfohlen, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße wird empfohlen, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen.	<input type="checkbox"/>	
Lagerung			
Lagerung der Drucksorten	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller			
Prüfung vor Versand	Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“ angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt).	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

Notizen: